



**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften -
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Februar 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften - an der Universität Bayreuth vom 30. Mai 2008 (AB UBT 2008/044), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/87) wird wie folgt geändert:

1. § 9 des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende Bezeichnung:

„§ 9 Anrechnung von Kompetenzen“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Bei Buchst. d) wird nach dem Passus „Buchst. a“ das Zeichen „)“ eingefügt

b) Nach Nr. 2 folgende Nr. 3 angefügt:

„3. bei Studienbeginn im Sommersemester der Nachweis über ein verpflichtendes Beratungsgespräch beim Studiengangsmoderator für den Masterstudiengang Geoökologie –Umweltnaturwissenschaften- .“

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. § 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.“

5. Der Anhang 2 wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Satz 1 wird der Passus „Buchst. e“ durch den Passus „Buchst. d)“ ersetzt.

b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:
 „⁵Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“

bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden zu den Sätzen 7 bis 11.

cc) Die bisherigen Sätze 10 und 11 werden durch folgenden neuen Satz 12 ersetzt:
 „¹²Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

§ 2

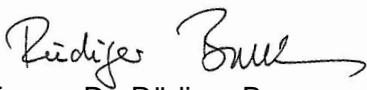
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 8. Februar 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. Februar 2012, Az.: A 3396/5 - I/1.

Bayreuth, 20. Februar 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Februar 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2012.